Leistungsverzeichnis zu LOS IV (Entsorgung Straßenkehricht und Grünabfälle)

Universitätsklinikum Aachen -
Anstalt des öffentlichen Rechts
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen

Angebotsgegenstand	Ausschreibung zur Vergabe der Entsorgungsleistungen für das Universitätsklinikum Aachen
Ausschreibungs Nr.	2026-0701-JB
Verfahren	Offenes Verfahren nach VGV
Ausschreibende Stelle	Universitätsklinikum Aachen (UKA) - Anstalt des öffentlichen Rechts Pauwelsstrasse 30 52074 Aachen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Leistungsumfang 3
1.1. Rahmenbedingungen 3
1.2. Allgemeine Zielsetzung 3
1.3. Grundlagen zur Leistungserbringung 3
1.4. Transport und Fahrer/-Innen 5
1.5. Verwertungsanlage und Nachweise 5
1.6. Kernzeiten der Entsorgungslogistik 6
1.7. Dokumentation 6
1.8. Besondere Auflagen 7
1.9. Fahrzeugverkehr auf dem Gelände des UKA 7

1. Leistungsumfang

1.1. Rahmenbedingungen

Im Rahmen des Loses IV werden die nachfolgend aufgeführten Verwertungsleistungen ausgeschrieben:

Entsorgung Straßenkehricht und Grünabfälle an drei Standorten des UKA:

a) Gut Melaten Schneebergweg, 52074 Aachen

b) Franziskushospital Aachen, Morillenhang 27, 52074 Aachen

Behältereinsatz zur Verwertung:

Gestellung des Containers und der Presscontainer vom Entsorger auf Mietbasis. Im Mietpreis müssen die jährlichen UVV-Prüfungen und Wartungen enthalten sein.

Die Mengen und zu leistenden Zeiten entnehmen Sie bitte der Leistungsbeschreibung und dem Angebotspreisblatt (vgl. Anlage IV.1 UKA Entsorgung.xlsx).

1.2. Allgemeine Zielsetzung

Ziel der Vergabe ist es, ein Entsorgungsunternehmen zu finden, das in der Lage ist, die vom UKA genannten Abfallarten und -Mengen sicher zu transportieren und fachgerecht zu Entsorgen. Im Rahmen der Verwertung ist zudem auf die Nachhaltigkeit der gewählten Verfahren zu achten. Die Einhaltung der Rechtsvorschriften und Normen (u.a. Kreislaufwirtschaftsgesetz [KrWG], Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen [NachweisV]) wird dabei vorausgesetzt und vertraglich festgeschrieben

Die Leistungserbringung wird anhand eines Service-Level-Agreement (SLA) bewertet. In den SLA wird das Ergebnis bzw. der zu prüfende Leistungsinhalt konkret beschrieben. Auf Basis der SLA und eines transparent zu gestaltendem Kontrollsystem werden die Ergebnisse geprüft und bewertet. Die Abweichungen werden anhand ihrer Bedeutung gewichtet und in einem Punktesystem so erfasst, dass gravierende Abweichungen von der vereinbarten Leistung (vereinbarte Leistung = 100%) zu einem anteiligen Rechnungsabschlag führen.

1.3. Grundlagen zur Leistungserbringung

1.3.1. Entsorgung Straßenkehricht und Grünabfälle

Der Bieter hat in seinem Angebot die Abholung und den Transport der nachfolgend bezeichneten Verwertungsarten und –mengen, zu einer dafür geeigneten Verwertungsanlage durchzuführen und die fachgerechte Verwertung in einer dafür zugelassenen Verwertungsanlage nachzuweisen.

Die Abfallarten und -Mengen können in der Anlage IV.1 einzeln bepreist werden.

Leistungsinhalt:	Abfallschlüssel Nr.	Menge p.a.	Einheit
Biologisch abbaubare Abfälle (Grünabfälle)	20 02 01	8,01	to
Gartenabfälle	20 02 01	2,57	to
Straßenkehricht	20 03 03	33,17	to

1.3.2. Containermiete und Abholung

Die Abholung/ Entleerung der Container erfolgt entsprechend der nachfolgend aufgeführten Häufigkeiten an den entsprechend definierten Abholstellen des UKA.

Container in Mietgestellung am Standort: Gut Melaten Schneebergweg, 52074 Aachen	
1 x 20 cbm offener Container für Garten-/ Grünabfälle AVV 20 02 01	
Abholung/Transport:	Auf Anforderung
1 x 12 cbm Container mit Schiebedeckel (Regendicht) für Straßenkehricht AVV 20 03 03	
Abholung/Transport:	Auf Anforderung
Hinweis:	Die Befüllung des Containers für Straßenkehricht erfolgt mittels UKA eigener Kehrmaschine durch Abkippen von oben. Aus diesem Grund dürfen die Seitenwände des Containers eine Höhe von 0,95 m nicht überschreiten.

Container in Mietgestellung am Standort: Franziskushospital Aachen Morillenhang 27, 52074 Aachen	
1 x 10 cbm offener Container für Garten-/ Grünabfälle AVV 20 02 01	
Abholung/Transport:	Auf Anforderung

Die Übernahme der Abfälle ist entsprechend ihrer Mengen zu dokumentieren und muss durch einen Vertreter des UKA quittiert werden. Der Übernahmeschein muss den Anforderungen der NachweisV entsprechen.

Der Auftragnehmer hat alle notwendigen Verwiegungen durchzuführen bzw. sicherzustellen, damit eine lückenlose Dokumentation über die übernommenen und entsorgten Abfallmengen ermöglicht wird. Sämtliche Wiegebelege müssen vom Anlieferer/ Übernehmer und vom Abnehmer (z.B. Verwertungsanlage) unterschrieben sein und sind dem Auftraggeber monatlich vorzulegen.

Angebotsanforderung:
Ein entsprechendes Muster ist dem Angebot beizufügen.

1.4. Transport und Fahrer/-Innen

Der Auftragnehmer muss in seinem Angebot erläutern, mit welchen Fahrzeugen er den sicheren Transport der zuvor genannten Abfallarten durchführen wird. Die für den Transport anfallenden Transportkosten sind in dem Angebotspreisblatt gemäß Anlage 1.IV einzutragen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm vorgesehenen Transportfahrzeuge den technischen Anforderungen der StVo. entsprechen und keine Sicherheitstechnischen Mängel aufweisen.

Zudem müssen die Fahrzeuge für die dem Verwertungsgut und dem Verwertungsbehältnissen entsprechende technische Eignung vorweisen (z.B. bei Containertransport Netze/ Deckel).

Die Transportfahrer/-Innen müssen in die Verfahren und Abläufe seitens des Auftragnehmers eingewiesen sein und versiert mit dem Transportgut umgehen können. Dies gilt sowohl für die Fahrzeugbeherrschung als auch für das fachlich versierte Be- und Entladen. Um eine Verständigung zwischen Fahrer und UKA-Personal zu gewährleisten müssen die Transportfahrer mindestens B1-Sprachkenntnisse (GER) nachweisen können. Die entsprechend korrekte Sicherheits- und Schutzkleidung ist vom Auftragnehmer zu stellen.

Bei für den Auftraggeber erkennbaren Mängeln am Transportgerät oder offenbar werdenden Unkenntnis des/der Transportfahrer/-Innen im Umgang mit dem Transportgut, kann der Auftraggeber die Transportdurchführung abbrechen bzw. ablehnen. Hierdurch entstehende Mehraufwendungen seitens des Auftragnehmers, z.B. durch doppelte Anfahrt, gehen zulasten des AN.

Der Auftragnehmer hat bei der Kalkulation seines Entgeltes im Fall der Nutzung von Straßen die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen bzw. zu diesem Zeitpunkt bekannten Gebührensätze gemäß Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) zu berücksichtigen.

1.5. Verwertungsanlage und Nachweise

Die mit der operativen Leistungserbringung beauftragte Betriebsstätte/Niederlassung des Auftragnehmers muss als Entsorgungsfachbetrieb nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV), in Bezug auf die vertragsgegenständliche Abfallart und Abfallentsorgungsmaßnahmen, zertifiziert sein oder über ein gleichwertiges Zertifikat verfügen. Dieses Zertifikat ist bis zum Rahmenvertragsende aufrechtzuerhalten.

Für die fachgerechte Verwertung muss der Auftragnehmer dem UKA jeweils entsprechende Nachweise (z.B. Entsorgungsnachweis/Übernahmeschein) mit jeweiliger Rechnungslegung vorlegen.

Der Auftragnehmer hat das übernommene Verwertungsgut in einer dafür geeigneten und bereits entsprechend genehmigten Anlage zu entsorgen.

Standortanforderung

Die mit der operativen Leistungserbringung beauftragte Betriebsstätte/Niederlassung des Auftragnehmers muss als Entsorgungsfachbetrieb nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV), in Bezug auf die vertragsgegenständliche Abfallart und Abfallentsorgungsmaßnahmen, zertifiziert sein oder über ein gleichwertiges Zertifikat verfügen. Dieses Zertifikat ist bis zum Rahmen-Vertragsende aufrechtzuerhalten.

Für die fachgerechte Verwertung muss der Auftragnehmer dem UKA jeweils entsprechende Nachweise (z.B. Entsorgungsnachweis/Übernahmeschein) mit jeweiliger Rechnungslegung vorlegen.

Der Auftragnehmer hat den übernommenen Abfall in einer dafür geeigneten und bereits entsprechend genehmigten Anlage zu entsorgen.

Angebotsanforderung:
Die Vorlage der Zulassungen/ Zertifikate der vom Bieter angebotenen Verwertungsanlagen für die fachgerechte Verwertung der hier ausgeschriebenen Verwertungsgüter gilt als Mindestanforderung. Sollten diese dem Angebot nicht beigefügt werden, kann der Bieter von der Angebotswertung ausgeschlossen werden.

1.6. Kernzeiten der Entsorgungslogistik

Die konkreten Annahme- bzw. Übergabezeiten zur Entsorgung sind mit dem Auftraggeber abzustimmen:

Kernzeiten der Entsorgungslogistik:	Start	Ende
Wochentags (außer Feiertag)	07:00 Uhr	16:00 Uhr

Zur Abholung der Container wird der Auftragnehmer jeweils telefonisch informiert. Die Abholung, der Transport und die Rückführung erfolgt weitestgehend eigenständig durch den Auftragnehmer.

1.7. Dokumentation

Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle Verfahren und Abläufe entsprechend der Vorgaben zu erfassen und zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind auf Verlangen des Auftraggebers zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer hat, im Rahmen der monatlichen Rechnungsstellung, eine digitale Mengenstatistik der einzelnen Abfallarten an den Auftraggeber zu übermitteln.

1.8. Besondere Auflagen

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Verfahren und Abläufe den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Normen entsprechen. Bei Rahmen-Vertragsbeginn hat er alle erforderlichen Genehmigungen zur Erfüllung der Aufgaben im UKA vorzuweisen und im Falle von Änderungen die jeweils gültigen Genehmigungen und Nachweise unaufgefordert nachzureichen.

1.9. Fahrzeugverkehr auf dem Gelände des UKA

Auf dem Gelände des UKA gelten die Regelungen der StVo. und sind entsprechend einzuhalten. Da es sich um ein Klinikum handelt ist jedwede Form der Geräuschbelästigung (z.B. Hupen) zu vermeiden. Vor Befahren der Fahrwege auf dem Gelände des UKA hat der Auftragnehmer sich bezüglich der entsprechenden Traglasten und ggf. Besonderheiten des Auftraggebers zu erkundigen und diese zwingend einzuhalten. Sollten durch die Fahrzeuge des Auftragnehmers Beschädigungen verursacht worden sein, so hat der Auftragnehmer diese zu seinen Lasten zu beheben/ beseitigen.